

Von: post@gemeindebund.steiermark.at
Gesendet: Freitag, 4. Dezember 2015 13:17
An: Martina Schaffer, Gemeindebund Steiermark
Betreff: Per 1.1.2016 in Geltung zu setzende Lustbarkeitsabgabeverordnungen
Anlagen: Information des Landes A 7 (2015 11 27 GZ ABT07-269686_2015-3) 15386.pdf; 118-7 - LA-VO ("Muster I" - alles abgabepflichtig Version 2015 12 03).docx; 119-7 - LA-VO - ("Muster II" - nur Spielapparate abgabepflichtig Version 2015 12 03).docx



A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290
post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

**Information
vom 4. Dezember 2015**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sie wurden kürzlich mit einer Information der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 27.11.2015 über noch in diesem Jahr (!) notwendige Anpassungen der Lustbarkeitsabgabeverordnungen informiert (siehe Anlage).

Hauptgrund ist der Wegfall einer gemeindlichen Abgabenerhebungsermächtigung für Geldspielapparate und Glücksspielautomaten mit Ablauf des 31.12.2015, nachdem das Glücksspiel und seine Besteuerung ab diesem Zeitpunkt grundlegend neu geregelt sind.

Die Kundmachung der betreffenden (am 20.10.2015 im Landtag Steiermark beschlossenen) Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 – LAG, LGBl 50/2003 idF LGBl 44/2013, welche der „neuen“ Lustbarkeitsabgabeverordnung zugrunde zu legen ist, ist ab 10. Dezember 2015 (vielleicht auch erst eine Woche später) zu erwarten.

Nachdem aber etliche Gemeinden schon dieser Tage ihre letzten Gemeinderatssitzungen für das Jahr 2015 anberaumt haben, haben wir für Sie schon entsprechende Muster-Lustbarkeitsabgabeverordnungen, welche Sie in den weiteren Anlagen finden, entworfen: Ein Entwurf besteuert wie gewohnt alle von der landesrechtlichen Ermächtigung umfassten Tatbestände, der zweite Verordnungsentwurf beschränkt sich auf die Besteuerung von „sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG“.

Bitte beachten Sie auch nach Beschlussfassung die gemeinderechtlichen Vorschriften wie gewohnt genauest und vollständig - insbesondere die §§ 92 und 100 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl 115/1967 in der Fassung LGBl 131/2014 (u.a. Unterfertigung der Kundmachung durch die Bürgermeisterin bzw durch den Bürgermeister, Anschlags- und Abnahmevermerk auf der kundgemachten Verordnung, ausreichende Aushangdauer [zumindest bis 24 Uhr des letzten Tages der Aushangfrist], Veröffentlichung im Internet sowie die unverzügliche, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung gebotene Vorlage der Verordnung bei der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung).

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen!

*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident*

*Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer*